

Hygiene- und Infektionsschutzkonzept

Name des Vereins / Betriebs: _____

Adresse, PLZ, Ort: _____

Registernummer beim Amtsgericht _____

Kontakt (vertretungsberechtigter Vorstand / Betriebsleitung)

Vorname Name: _____

Adresse, PLZ, Ort: _____

Telefon, E-Mail: _____

Kontakt (Hygienebeauftragte*r)

Vorname Name: _____

Adresse, PLZ, Ort: _____

Telefon, E-Mail: _____

Quellen und Bezugspunkte

Das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept wurde unter Verwendung und mit Bezug auf die folgenden Quellen erstellt:

- ✓ Coronaschutzverordnung des Landes NRW (Fassung mit Gültigkeit ab 5.11.2020)
- ✓ Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO ab 17.101.2020
- ✓ Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung / www.infektionsschutz.de
- ✓ Robert-Koch-Institut / www.rki.de
- ✓ Handlungsempfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung
- ✓ Handlungsempfehlungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen
- ✓ Informationen des Pferdesportverbandes Westfalen

Inhalt	Seite
1. Informationen zur Sportanlage	3
1.1 Infrastruktur der Sportanlage	3
1.2 Personen auf der Sportanlage	3
2. Hygienebeauftragte*r	4
3. Information und Kommunikation zur Hygiene und zum Infektionsschutz	4
4. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln	4
5. Ausschluss von Personen	5
6. Begrenzung der Personenzahl in Räumen und auf Flächen	5
6.1 Maximale Personenzahlen die sich aus § 9 der Coronaschutzverordnung ergeben	5
6.2 Maximale Personenzahlen, die durch Vorstand / Betriebsleiter festgelegt werden	5
7. Aufsicht und Betreuung Minderjähriger und/oder unterstützungsbedürftiger Personen	5
8. Rückverfolgbarkeit	6
9. Mindestabstand und Wegeführung	6
10. Belüftung	6
11. Hygiene und Reinigung	7
12. Mund-Nasen-Schutz	7
13. Infektionsschutz bei der Sportausübung	7
14. Gastronomie und Catering	7

1. Informationen zur Sportanlage

1.1 Infrastruktur

Die Sportanlage umfasst Gebäude und Außenanlagen in folgender Anzahl / mit folgenden Maßen:

Außenreitplätze mit den Maßen	_____
temporär unterteilt in Parzellen mit den Maßen	_____
Reithalle/n mit den Maßen	_____
temporär unterteilt in Parzellen mit den Maßen	_____
Longierhalle	_____
Stallgebäude mit folgender Anzahl eingestellter Pferde	_____
Sattelkammer/n	_____
Waschboxen / Putzplätze	_____
Sanitäranlage/n	_____
Umkleieräume	_____
Futterkammer/n	_____
Lager für Heu /Stroh	_____
Geräteraum	_____
Aufenthaltsraum / Reiterstübchen	_____
Vereinsgastronomie	gemäß CoronaSchVo geschlossen
Weitere Räume	_____

1.2 Personen auf der Sportanlage

Die Sportanlage wird von folgenden Personen regelmäßig betreten:

Vereinsvorstand
Betriebsleitung
Mitarbeiter
Tierarzt, Hufschmied, Physiotherapeut, Sattler
Externe Trainer
Besitzer der eingestellten Pferde
Reiter und Betreuer der eingestellten Pferde
Begleiter der Reiter und Betreuer (besonders zur Aufsicht bei Minderjährigen)
Personen mit Pferden, die außerhalb der Sportstätte untergebracht sind und die Außenplätze für die Ausübung des Individualsports bzw. die Reithalle für die notwendige Bewegung der Pferde im Sinne des Tierschutzes nutzen

Weitere Personen, insbesondere Zuschauer, dürfen die Sportanlage derzeit nicht betreten.

2. Hygienebeauftragte*r

Als Ansprechperson für alle Fragen und Belange der Hygiene und des Infektionsschutzes steht eine beauftragte und geeignete Person zur Verfügung. Zu den Aufgaben gehört es weiterhin, die notwendigen Maßnahmen zur Hygiene und zum Infektionsschutz zu veranlassen, zu koordinieren und zu überwachen. Die beauftragte Person kann die Aufgaben in einem kleinen Team wahrnehmen.

Die Kontaktdaten finden sich auf dem Deckblatt dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes.

3. Information und Kommunikation zur Hygiene und zum Infektionsschutz

Personen nach 1.2 werden über alle notwendigen Hygiene- und Infektionsschutzregeln informiert. Diese Kommunikation erfolgt über folgende Informationskanäle:

- Aushang dieses Hygiene- und Informationsschutzkonzeptes am „Schwarzen Brett“
- Veröffentlichung dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes auf der Homepage
- Zustellung dieses Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes per E-Mail / Messenger-Dienste an Personen, die sich regelmäßig auf der Sportstätte aufhalten
- Aushang der wesentlichen Hygieneregeln an geeigneten Stellen der Sportanlage *
- Bei Bedarf: persönliche Ansprache durch die hygienebeauftragte Person

Auf diesem Weg sind auch Anpassungen der Verhaltensvorschriften, beispielsweise Änderungen, die sich aus aktualisierten Maßgaben der Coronaschutzverordnung oder besonderen Regelungen der kommunalen Ordnungsbehörden ergeben, kurzfristig kommunizierbar und erreichen die Personen, die die Sportstätte regelmäßig betreten.

Externe Dienstleister (beispielsweise Tierarzt, Hufschmied) sollen durch die beauftragende Person entsprechend informiert werden (in der Regel Besitzer des behandelten Pferdes), sofern hier eine Information erforderlich erscheint.

Für Fragen steht die hygienebeauftragte Person (bzw. das Team) zur Verfügung.

4. Kontrolle und Durchsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzregeln

Die Einhaltung der Regeln ist für alle Personen, die die Sportstätte betreten, verbindlich. Bei Missachtung und sofern angemessene Ermahnungen nicht wirksam werden, machen Vorstand oder Betriebsleiter vom Hausrecht Gebrauch und verweisen betreffende Personen von der Sportanlage.

* Muster für entsprechende Aushänge stehen auf der Internetseite des Pferdesportverbandes Westfalen zur Verfügung und können kostenfrei heruntergeladen werden

5. Ausschluss von Personen

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion dürfen die Sportanlage nicht betreten. Darüber werden alle Personen hingewiesen. Zusätzlich weisen Schilder an den Eingängen darauf hin.

6. Begrenzung der Personenzahl in Räumen und auf Flächen

Maximale Personenzahlen ergeben sich aus der Coronaschutzverordnung sowie der klärenden Regelung zur Personenzahl auf den Reitflächen (MAGS, MULNV) und aus Festlegungen durch Vorstand / Betriebsleitung

6.1 Maximale Personenzahlen die sich aus § 9 der Coronaschutzverordnung ergeben:

- ✓ Gemeinschaftsraum, Aufenthaltsraum, Reiterstübchen: eine Person
- ✓ Umkleieräume (sofern vorhanden): eine Person
- ✓ Sanitärräume / Duschen: eine Person
- ✓ Begrenzung der Personen beim zulässigen Individualsport: hier wurde am 4.11.2020 durch das NRW-Gesundheitsministerium die folgende Relationsgröße für die großen Reitflächen festgelegt: 200 Quadratmeter Reitfläche je Pferd-Reiter-Paar, das sich gleichzeitig auf der Fläche befindet (im Freien und in der Reithalle gem. § 9 Absatz 5).

6.2 Maximale Personenzahlen, die durch Vorstand / Betriebsleiter festgelegt werden:

- ✓ Sattelkammer: eine Person
- ✓ Futterkammer: eine Person
- ✓ Futterlager für Heu und Stroh (grundsätzlich eine Person, bei Anlieferungen nach Bedarf)
- ✓ Stallgassen / Putzplätze / Sattelplätze: die maximale Personenzahl je Stallgasse / Putzraum / Sattelplatz wird durch Vorstand / Betriebsleiter individuell festgelegt und durch gut erkennbare Schilder sichtbar gemacht. Für die Bemessung maßgeblich ist mindestens die sichere Einhaltung des Mindestabstandes.
- ✓ Waschbox / Solarium: eine Person

7. Aufsicht und Betreuung Minderjähriger oder unterstützungsbedürftiger Personen

Für das notwendige Bewegen der Pferde aus Gründen des Tierschutzes hat die Landesregierung in § 9 Absatz 5 der Coronaschutzverordnung eine Sonderregelung hinsichtlich der Reithallennutzung festgelegt. Ergänzend dazu hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) am 4.11.2020 klargestellt, dass beim Bewegen der Pferde die erforderliche Aufsicht und Anleitung aus Gründen des Tierschutzes und der Sicherheit sicherzustellen ist. Auf der Grundlage der 200 qm-Regelung ist die Anleitung und Organisation der Bewegung von Pferden unter dem Reiter zulässig.

Das MAGS nannte einige Beispiele zur Verdeutlichung. Demnach gehört auch die Versorgung und Pflege der Pferde vor und nach der Bewegungseinheit (Stallgasse) zu den zu beaufsichtigenden Aspekten. Weitere Beispiele sind die Kontrolle der Ausrüstung und die Beaufsichtigung des Bewegens

in der Bahn. Dabei kann das Überwachen der Abstände erforderlich sein, das Ansagen von Handwechseln und Gangarten und auch das korrigierende Einschreiten, wenn das Zügelmaß und die Einwirkungen nicht angemessen sind.

Die mit der fachlichen Aufsicht beauftragte Person muss einen hinreichenden Abstand zu den Reitschülern gewähren.

8. Rückverfolgbarkeit

Mit Bezug auf § 4a der CoronaSchVo legen Vorstand / Betriebsleitung fest, dass für alle Personen auf der Sportanlage die Verpflichtung zur Erfassung der Anwesenheitszeit besteht. Zwar verlangt § 9 (Sport) dies nicht ausdrücklich für die Ausübung des Individualsports im Freien, doch dies ist in der Regel nicht von der Versorgung und Pflege der Pferde im Inneren der Anlage zu trennen.

Mit dem Einverständnis der jeweiligen Person werden folgende Daten erhoben: Name, Adresse, Telefonnummer und Zeitraum des Aufenthalts. Die Daten werden vom Hygienebeauftragten bzw. Vorstand / Betriebsleitung für einen Zeitraum von vier Wochen aufbewahrt und dabei vor dem Zugriff Dritter geschützt. Aus Datenschutzgründen werden die Unterlagen nach vier Wochen Aufbewahrungszeit vollständig vernichtet. Während der vierwöchigen Aufbewahrungspflicht werden die Daten auf Verlangen der regionalen Gesundheitsbehörde zur Verfügung gestellt.

9. Mindestabstand und Wegeführung

Zur zusätzlichen Sicherstellung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Meter auf der gesamten Pferdesportanlage wird die Wegeführung an möglichen Engpässen wie etwa Durchgängen entsprechend ausgeschildert und ggf. als Einbahnstraßensystem angelegt. Hinweisschilder machen auf die Notwendigkeit aufmerksam.

Bei innenliegenden Räumen, die jeweils nur von einer Person zu betreten sind, informiert ein gut erkennbares Schild im Zugangsbereich über diesen Umstand.

10. Belüftung

Alle Räume, Zugangsbereiche, Ställe und Reithallen werden regelmäßig und ausgiebig gelüftet. Reithallen und Stallgassen sind in der Regel ohnehin luftig gebaut und nicht hermetisch abgedichtet und isoliert. Mit dem regelmäßigen Öffnen der Stalltüren (sofern nicht ohnehin durch Außenboxen durchgehend eine Lüftungssituation gegeben ist) sowie der großen Reithallentore lässt sich der Luftaustausch schnell und zuverlässig sicherstellen.

11. Hygiene und Reinigung

Handhygiene: Die Sanitärräume sind mit Flüssigseife, Papierhandtüchern und Handdesinfektion ausgestattet.

Reinigung und Desinfektion: Die regelmäßig erfolgende Reinigung und Desinfektion der Sanitärräume erfolgt auf der Grundlage eines geregelten Reinigungsplans, der vom Hygienebeauftragten erstellt und überwacht wird (beispielsweise durch Unterschrift der mit der Reinigung beauftragten Person).

Regelmäßig gereinigt werden darüber hinaus:

- ✓ Kontaktflächen wie Türdrücker
- ✓ Gemeinsam genutzte Gerätschaften wie Mistkarre, Forken und Stallbesen

12. Mund-Nasen-Schutz

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist für alle Personen grundsätzlich vorgeschrieben. Ausgenommen sind aktive Sportler auf dem Pferd und Übungsleiter bei der Anleitung des zugelassenen Individualsports im Freien.

13. Infektionsschutz bei der Sportausübung

Aktiv reitende Sportler, die sich auf der Grundlage der 200qm-je-Pferd-Regelung gemeinsam auf einer Reitfläche befinden, halten durchgehend den Mindestabstand von 1,50 ein. Dieser ergibt sich bereits aus der Sportart und liegt in der Regel deutlich oberhalb von 1,50 m.

14. Vereinsgastronomie

Die Vereinsgaststätte (sofern vorhanden) ist entsprechend der CoronaSchVo geschlossen.